

Statuten

Verein Waldspielgruppe Haselmüs



1. Name und Sitz:

Unter dem Namen „Waldspielgruppe Haselmüs“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Villigen AG. Er ist politisch, konfessionell unabhängig, gemeinnützig und neutral.

2. Ziel und Zweck:

- Den Wald als Lebens-, Entwicklungs-, Spiel- und Lernraum entdecken
- Selbstbestimmt spielen und lernen
- In gleichaltrigen und altersgemischten Gruppen Rücksicht und Respekt erfahren und erlernen
- Im offenen Raum im Wald das friedliche Nebeneinander und Zusammenfinden erleben
- Mit Materialien aus dem Wald arbeiten, basteln, bauen, etc
- Umgang mit Werkzeugen, insbesondere mit Hammer, Laubsäge etc

Es werden keine Lernprogramme durchgeführt, vielmehr wird eine Atmosphäre geschaffen, in welcher sich die Kinder wohlfühlen und weiterentwickeln können.

Der Verein hat naturpädagogische Angebote und ist eine familienergänzende Kinderbetreuung. Sie bezweckt den Betrieb und die Führung von einer oder mehreren Waldspielgruppen für Kinder im Vorschulalter. Der Verein kann weitere naturpädagogische Angebote, Veranstaltungen und Projekte initiieren, unterstützen und durchführen.

3. Mittel:

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes bestehen aus:

- Waldspielgruppenbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen
- Allfälligen Erträgen aus anderen Aktivitäten
- Spenden, Gönnerbeiträgen und Zuwendungen aller Art
- Vermögenserträgen

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

4. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ist allen natürlichen Personen und Organisationen offen, die den Vereinszweck und die Interessen des Vereins unterstützen. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich:

- Durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden die Mitglieder durch den Vorstand aufgenommen
- Eltern, deren Kinder in der Waldspielgruppe betreut werden, werden automatisch dadurch Mitglieder des Vereins

Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung sowie das Recht Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

5. Erlöschen und Ausschluss der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist

jederzeit möglich. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

- Durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- Eltern, deren Kinder in den Kindergarten übertreten, werden automatisch als Mitglied gelöscht
- Bei nicht Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

6. Haftung und Vereinsvermögen:

Jegliche Versicherungen der Kinder gehen zu Lasten der Eltern. Für die Verbindlichkeit des Vereins, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes besteht maximal in der Höhe eines Jahresmitgliedschaftsbeitrages.

7. Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7.1. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

Einladungen, Ankündigungen, Einberufungen, Anträge und Einreichungen per E-Mail sind gültig.

7.2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl des Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entlastung der Kassierin und des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Festlegung der zukünftigen Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudget
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorenstelle
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten

- Beschlusserfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bzw. Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

7.3. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selber
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen
- Dem Vorstand ist die finanzielle und strategische Führung des Vereins übertragen. Er koordiniert und leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Die Vorstandsmitglieder regeln die Zeichnungsberechtigung zu zweien
- Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Betriebsgruppenleitung zur Wahl in den Vorstand vor. Die Betriebsgruppenleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes
- Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Betriebsgruppenleitung übertragen. Der Vorstand definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsgruppenleitung
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid
- Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind beitragsbefreit, da sie ihre Aufwendungen im Ehrenamt ausführen

7.4. Revisionsstelle:

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

8. Vereinsauflösung:

Die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen.

9. Genehmigung und Inkrafttreten:

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. April 2012. Sie wurden an der Generalversammlung vom 27. April 2024 genehmigt.

Rüfenach, 27. April 2024

Verein Waldspielgruppe Haselmüs
Präsidentin



Anja Frei

Verein Waldspielgruppe Haselmüs
Aktuarin



Natalie Kälin